



22.9.2015

Konzept Anpassung und Aufgaben der Standortregionen in Etappe 3:

Grundsatzpapier zur räumlichen Anpassung

Zur Frage der Betroffenheit und zur Anpassung der Standortregionen in Etappe 3 sowie zum 3. Entwurf des Konzepts Anpassung und Aufgaben der Standortregionen in Etappe 3 vom 7. Juli 2015 sind beim BFE zahlreiche Stellungnahmen eingegangen. Die Erwartungen an die Anpassungen der Standortregionen gehen auseinander.

Aus diesem Grund diskutierte das BFE am 26. August 2015 und am 21. September 2015 das weitere Vorgehen mit der Fachkoordination Standortkantone FKS. Daraus resultierend schlägt das BFE ein schrittweises Vorgehen vor. In einem ersten Schritt ist die Frage der räumlichen Ausgestaltung der Standortregionen in Etappe 3 zu klären (anhand des vorliegenden Grundsatzpapiers). Danach wird die Organisationsform (Trägerschaft/Rechtsform) der Regionalkonferenzen geklärt.

1. Notwendigkeit zur Überprüfung und allfälligen Anpassung der Standortregionen

Im Dokument «Kriterien zur Definition der weiteren betroffenen Gemeinden» vom Dezember 2009 hat das BFE den Ablauf und die Vorgaben zur Bildung der Standortregion für Etappe 2 festgelegt. Darin ist auch festgehalten, dass sich nach der Bezeichnung der Oberflächenanlage die Betroffenheit – allenfalls schon in Etappe 2 – verändern kann. Gespräche zwischen dem BFE und den Leitungsgruppen haben gezeigt, dass eine allfällige Anpassung erst hinsichtlich Etappe 3 vorgenommen werden soll.

Mit der Bezeichnung der Areale für die Oberflächenanlagen verlieren die in Etappe 1 definierten Planungsperimeter ihre Funktion. Aus diesem Grund sollen sie in den Objektblättern zu Etappe 3 nicht mehr dargestellt werden. Mit dem Wegfall der Planungsperimeter ändert sich jedoch die Ausgangslage für die Bildung der Standortregionen. Aus diesem Grund muss die Frage der Betroffenheit im Hinblick auf Etappe 3 erneut geprüft werden.

2. Grundsätze für die räumliche Ausgestaltung der Standortregionen in Etappe 3

In Etappe 3 wird es Gemeinden geben, die bei spezifischen Aufgaben angesprochen werden müssen, wie bei der Ausgestaltung einer Oberflächenanlage (OFA) oder bei der Platzierung der Schachtkopfanlagen (SKA). Dies sind also Gemeinden, die Infrastrukturanlagen im Zusammenhang mit einem geologischen Tiefenlager auf ihrem Gemeindegebiet haben könnten. Andererseits muss für weitere Aufgaben ein grösserer Kreis angesprochen werden, so z. B. bei Fragen im Zusammenhang mit der regionalen Entwicklung im Rahmen eines Tiefenlagers.

2.1. Infrastrukturgemeinden

Dazu zählen die Standortgemeinden (d. h. Gemeinden, unterhalb deren Gemeindegrenze ein geologisches Standortgebiet ganz oder teilweise liegt) sowie Gemeinden, auf deren Gebiet z. B. eine Oberflächenanlage oder eine Schachtkopfanlage realisiert werden soll. Durch die Konkretisierung der untertägigen Zugangsbauwerke können neue Gemeinden als direkt betroffen gelten, wenn unterhalb deren Gemeindegebiet solche Bauwerke zu stehen kommen könnten.

2.2. Weitere einzubeziehende Gemeinden

Neben den Infrastrukturgemeinden gehören weitere Gemeinden zur Standortregion. Die Betroffenheit dieser Gemeinden kann sich entweder durch regionale Verbundenheit, der topografische Nähe zur OFA (z. B. Sichtbarkeit) oder mögliche Auswirkungen (z. B. Erschliessung) ergeben. Da eine wichtige Aufgabe in Etappe 3 die Diskussion über Massnahmen und Projekte im Rahmen der regionalen Entwicklung sein wird, ist es wichtig, die regionalen Planungsträger (unterschiedlich je Teilraum: Planungsverband, Landkreis (D) oder Kanton) bei der Gestaltung der Standortregionen einzubeziehen.

Die Bezeichnung dieser Gemeinden erfolgt in folgenden Schritten:

1. Das BFE erstellt eine «Kartenskizze» und einen Verteilschlüssel als Grundlage für die Diskussion in Schritt 2. Ausgangspunkt sind die in Etappe 1 festgelegten Standortregionen («Status Quo»), die vorgeschlagenen OFA-Areale sowie die aktuelle prozentuale Vertretung der Standortkantone und Deutschlands in den heutigen Regionalkonferenzen RK (Verteilschlüssel¹ als Vorgabe für die Gemeindevertretenden je Planungsträger).
2. Die Planungsträger, die in der Standortregion Etappe 2 eine oder mehrere Gemeinden haben, werden für die Diskussion beigezogen, welche Gemeinden aus ihrer Sicht zur Standortregion gezählt werden sollen. In einer ersten Runde informiert das BFE zusammen mit Vertretenden des Standortkantons und der Leitungsgruppe der entsprechenden RK Delegationen der jeweiligen Planungsträger (Präsiden, Vorstand) über die Sachlage und Fragestellung. Danach machen die jeweiligen Planungsorgane einen Vorschlag der aus ihrer Sicht einzubeziehenden Gemeinden in ihrem Perimeter. Dabei orientieren sie sich an den Vorgaben gemäss Ziffer 1 (Kartenskizze, Verteilschlüssel).
3. Basierend auf diesen Vorschlägen erarbeitet das BFE einen Entwurf der Standortregionen. Dieser Vorschlag wird in der Untergruppe UG Zusammenarbeit, in der FKS und im Ausschuss der Kantone AdK zur Diskussion gestellt. Wie in Etappe 1 werden die Gemeinden der Standortregionen im Erläuterungsbericht zu Etappe 2 aufgeführt. Im Rahmen der Anhörung können sich sodann alle relevanten Akteurinnen und Akteure, insbesondere auch die Kantone, Landkreise und Gemeinden, noch einmal zu den Aufgaben und zur Ausgestaltung der Standortregionen äussern. Mit dem Bundesratsentscheid werden diese definitiv bezeichnet.

3. Zusammensetzung der Regionalkonferenzen

Sobald die Gemeinden der Standortregion (und damit die Anzahl der Behördenmitglieder) provisorisch feststehen, werden die restlichen zur Verfügung stehenden Sitze an Organisationen sowie die Bevölkerung vergeben. Pro Planungsorgan und Landkreis müssen die Behörden eine Mehrheit in der Regionalkonferenz haben. Dabei wird von der heutigen Zusammensetzung bzw. Verteilung ausgegangen («Status Quo»), d. h. der Verteilschlüssel entspricht demjenigen von Etappe 1 (30–40% für organisierte; 10–20% nicht organisierte Interessen).

4. Anpassung der Standortregionen in Etappe 3

Sobald Deponiestandorte u. Ä. bekannt sind, können gegebenenfalls die Standortregionen angepasst werden, damit diese Gemeinden ebenfalls mitwirken können. Voraussichtlich wird dies erst nach dem Sachplanverfahren der Fall sein.

5. Verwendung allfälliger Abgeltungen

Der Konzeptteil SGT hält fest, dass allfällige Abgeltungen zwischen den Gemeinden der Standortregion, den Standortkantonen und den Entsorgungspflichtigen geregelt werden. Als Grundlage für die Verwendung der Abgeltungen erarbeiten die Regionalkonferenzen in Etappe 3 Empfehlungen zuhanden der betroffenen Kantone und Gemeinden der Standortregion. Dies kann im Rahmen von Vorschlägen für Massnahmen und Projekte geschehen, welche sich auf eine nachhaltige regionale Entwicklung abstützen (regionale Entwicklungsstrategien und -konzepte). Die Massnahmen und Projekte beschränken sich nicht auf die Standortregion, sondern können darüber hinaus Wirkung erzielen. Die Festlegung der Standortregion hat somit keinen direkten Zusammenhang zwischen der Verteilung resp. der Verwendung der in Aussicht gestellten Abgeltungen.

6. Weiteres Vorgehen

Als nächster Schritt wird die Frage angegangen, wie die Organisation und Struktur der Regionalkonferenzen gestaltet werden sowie welche Rechtsform diese haben sollen. Als Ausgangslage dient ein zweites Papier, das in der UG Zusammenarbeit und weiteren Gremien diskutiert wird. Sobald darüber Konsens herrscht, erstellt das BFE basierend auf den zwei Dokumenten einen vierten Entwurf des Konzepts «Anpassung und Aufgaben der Standortregion in Etappe 3». Danach folgen die Konkretisierungsschritte zur raumplanerischen Anpassung (gemäss Punkt 2 dieses Grundsatzpapiers) sowie die Anpassung der Organisation und Struktur sowie allenfalls der Rechtsform der Regionalkonferenzen.

¹ Der Verteilschlüssel ergibt sich aus den in Etappe 1 angewendeten Richtgrössen für die Zusammensetzung der RK, der Anzahl der Mitglieder der RK sowie der Vorgabe, dass Behördenmitglieder pro Planungsorgan in der Mehrheit sein müssen. Siehe dazu auch: BFE (2009): Sachplan geologische Tiefenlager – Konzept regionale Partizipation: Grundlagen und Umsetzung in Etappe 1 und 2, S. 32.